



## REGISTRIERUNG

### Erneuerung

Beschließt der Umweltminister:

#### §1. Das Biozidprodukt:

**ACTICIDE AGT 2** ist gemäß Artikel 9 oder 10 des Königlichen Dekrets vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten registriert.

Diese Registrierung gilt bis zum 31/12/2030.

Wird der letzte Wirkstoff, der für die relevanten Produktarten nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beiträgt, vor diesem Datum zugelassen, gilt die Registrierung dann nur bis zum Tag der Zulassung des betreffenden Wirkstoffs.

#### §2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie in der Registrierung aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Registrierung erhalten hat:  
Thor GMBH  
ZDU nummer: 810345126  
Landwehrstrasse 1  
DE 67346 Speyer
- Handelsname des Produkts: ACTICIDE AGT 2
- Registrierungsnummer: BE-REG-02261
- Registrierte Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
  - o Bakterizid (PT 6.2 + 7 + 9)
  - o Fungizid (PT 6.2 + 7)
  - o Levurozid (PT 6.2 + 7)
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:
  - o AL - Eine andere Flüssigkeit zur unverdünnten Anwendung
- Registrierte verpackungen:



Verpackungen	Für die	
	Profis	Allgemeinheit
Kanister 20,00 Kilogramm	Ja	Nein
Kanister 180,00 Kilogramm	Ja	Nein
Behälter 850,00 Kilogramm	Ja	Nein

- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

Silberchlorid (CAS 7783-90-6) : 2,01%
---------------------------------------

- Bedenklicher stoffe:

Natriumdioctylsulfosuccinat (CAS 577-11-7) : 1,26%
Natriumnitrat (CAS 7631-99-4) : 1,19%
Decyl alcohol, ethoxylated (CAS -) : 1,37%

- Produktarten und Verwendungszwecke, für den das Produkt registriert ist:

<p>6.2 Farben und Beschichtungen  Nur als Konservierungsmittel für Farben und Putze, die in Innenräumen verwendet werden, registriert.</p> <p>7 Beschichtungsschutzmittel  Nur als Konservierungsmittel für Filmschutzmittel zur Verwendung in Innenräumen registriert.</p> <p>9 Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien  Nur als Konservierungsmittel für die Konservierung von Textilien registriert, die in Innenräumen verwendet werden und nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen.</p>
---

- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

Piktogrammcode	Piktogramm
GHS09	

Signalwort: Achtung

H-Code	H-Satz	Spezifikation
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.	

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Zielorganismen:
  - o Proteus vulgaris
  - o Pseudomonas aeruginosa



- o Saccharomyces cerevisiae
- o Staphylococcus aureus
- o Aeromonas hydrophila
- o Alcaligenes faecalis AL
- o Aspergillus oryzae
- o Candida valida
- o Cellulomonas flavigena
- o Corynebacterium ammoniagenes
- o Geotrichum candidum
- o Paecilomyces variotii
- o Penicillium ochrochloron
- o Providencia rettgeri
- o Pseudomonas stutzeri
- o Rhodotorula rubra
- o Serratia liquefaciens / Grimes II
- o E.coli
- o Enterobacter aerogenes
- o Klebsiella pneumoniae
- o Cladosporium cladosporioides

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller ACTICIDE AGT 2 :  
THOR, DE
- Hersteller Silberchlorid (CAS 7783-90-6):  
THOR, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Registrierungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Registrierungsinhabers.
- Die Registrierung bleibt gelten, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K.E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
- Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale ([www.poissoncentre.be](http://www.poissoncentre.be)).
- Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
- Gemäß Artikel 24 des K.E. vom 04.04.2019 ist der Registrierungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>;



<https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).

- Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
- Für PT6: Gegebenenfalls sollte der Verwender die Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 zur Festlegung der Bedingungen für das Inverkehrbringen von Materialien und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, einhalten.
  - Anleitung für den Gebrauch:
    - o TP6.2
      - \* Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe.
      - \* Verwendungszweck: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Automatische Dosierung: Das Produkt kann in jeder Phase des Herstellungsprozesses zugegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, das Produkt so früh wie möglich unter Rühren zuzugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
      - \* Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche - 1 Mal pro Tag.
      - \* Vorgeschriebene Dosis: bakterizid, fungizid, levurozid: 1 bis 3 g/kg AGT 2.
    - o TP7
      - \* Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe
      - \* Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Automatische Dosierung: Das Produkt kann in allen Phasen des Herstellungsprozesses zugegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, das Produkt so früh wie möglich unter Rühren zuzugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
      - \* Häufigkeit der Anwendung: 1 Mal pro Woche - 1 Mal pro Tag.
      - \* Vorgeschriebene Dosis: bakterizid, fungizid, levurozid: 4 g/kg Aktizid AGT 2.
    - o TP9
      - \* Vorbereitende Maßnahme: Anschließen der Pumpe.
      - \* Art der Anwendung: Das Produkt ist gebrauchsfertig. Automatische Dosierung: Das Produkt kann in allen Phasen des Herstellungsprozesses zugegeben werden. Es wird jedoch empfohlen, das Produkt so früh wie möglich unter Rühren zuzugeben, um den Schutz während des gesamten Produktionsprozesses zu gewährleisten.
      - \* Häufigkeit der Anwendung: 2 Mal pro Monat.
      - \* Vorgeschriebene Dosis: Bakterizid: 25 g/kg AGT2-Aktizid
- Für das bestehende Produkt ACTICIDE AGT 2 auf den Namen von Zulassungsinhaber Thor GMBH mit Zulassungsnummer 4814B, sind folgende Übergangszeiträume zulässig :
  - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE AGT 2 mit Zulassungsnummer BE-REG-02261.
  - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts ACTICIDE AGT 2 mit Zulassungsnummer BE-REG-02261.

§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

H-Code	Klasse und Kategorie
H400	Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie



H-Code	Klasse und Kategorie
	1
H410	Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 2,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Freien Kreislauf

Brüssel,  
Neue Zulassung der 15/04/2014  
Korrektur der 8/9/2014  
Erneuerung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,  
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung  
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce  
Der: 27/06/2024